



STÄNDIGE VERTRETUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BEI DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT
IN EUROPA, WIEN

Gz: 378.24/2 (Verhaltenskodex)

VN-Nr.: 23/08
(Bitte bei Antwort angeben)

Verbalnote

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, begrüßt die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Forums für Sicherheitskooperation 4/98, 16/02 und 4/03 den Informationsaustausch zum „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit“, in Deutsch zu übermitteln. Eine englische Übersetzung wird in elektronischer Form nachgereicht werden.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, benutzt diesen Anlass, die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Wien, den 15. April 2008



An

- alle Delegationen und Vertretungen der Teilnehmerstaaten der OSZE
- das OSZE-Konfliktverhütungszentrum

W i e n



Auswärtiges Amt

**Informationsaustausch
zum Verhaltenskodex zu politisch-
militärischen Aspekten der Sicherheit**

(FSC.DEC/4/03)

Meldung der Bundesrepublik Deutschland
für das Jahr 2007

Berlin 15. April 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus geeignete Maßnahmen, insbesondere Mitwirkung an internationalen Übereinkommen zu diesem Zweck	Seite 4
(a) Liste der internationalen Vertragswerke, einschließlich aller Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen betreffend den Terrorismus, denen der Teilnehmerstaat beigetreten ist	Seite 4
(b) Beitritt zu/Mitwirkung an anderen multilateralen und bilateralen Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung terroristischer Aktivitäten	Seite 5
(c) Innerstaatliche Maßnahmen einschließlich einschlägiger Rechtsvorschriften, die in Durchführung der oben genannten internationalen Vertragswerke, Übereinkommen und Protokolle ergriffen wurden	Seite 20
(d) Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich sachdienlicher Informationen über Rechtsvorschriften, die über die Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen hinausgehen (z.B. über die Finanzierung terroristischer Gruppen)	Seite 21
(e) Rolle und Aufgaben der Streit- und Sicherheitskräfte im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus	Seite 26
2. Beschreibung des nationalen Planungs- und Beschlussfassungsprozesses –einschließlich der Rolle des Parlaments und der Ministerien- zur Bestimmung / Genehmigung	Seite 27
(a) des militärischen Dispositivs	Seite 27
(b) der Verteidigungsausgaben	Seite 28
3. Beschreibung	Seite 28
(a) der verfassungsgemäß eingerichteten Verfahren zur Gewährleistung einer effektiven demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei	Seite 28
(b) der verfassungsgemäß errichteten Behörden/Institutionen, die für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte zuständig sind	Seite 28
(c) der Rolle und Aufgaben der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte sowie der Kontrollen, um zu gewährleisten, dass diese ausschließlich im Rahmen der Verfassung handeln	Seite 31
(d) des öffentlichen Zugangs zu Informationen über die Streitkräfte	Seite 32

- 4. Stationierung von Streitkräften im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten im Einklang mit deren frei verhandelten Zustimmung und dem Völkerrecht** Seite 33
- 5. Beschreibung** Seite 35
- (a) **der Verfahren zur Rekrutierung oder Einberufung zum Dienst bei den Streitkräften, bei paramilitärischen Kräften oder bei den Sicherheitskräften, falls zutreffend** Seite 35
- (b) **der Freistellung vom verpflichtenden Militärdienst oder Alternativen zu diesem, falls zutreffend** Seite 36
- (c) **der rechtlichen und administrativen Verfahren zum Schutz der Rechte der Angehörigen aller Kräfte** Seite 37
- 6. Unterweisung im humanitärem Völkerrecht und anderen internationalen, für bewaffnete Kräfte geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen im Rahmen der militärischer Ausbildungsprogramme und Vorschriften** Seite 39

© 2008 Auswärtiges Amt

**Auswärtiges Amt
Referat 241
DE-11013 BERLIN
DEUTSCHLAND**

Telefon +49 30 18 17 42 79
Telefax +49 30 18 17 5 42 79
E-Mail 241-2@diplo.de

1. Zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus geeignete Maßnahmen, insbesondere Mitwirkung an internationalen Übereinkommen zu diesem Zweck:

Der internationale Terrorismus ist zu einem globalen Phänomen geworden, dem nur durch internationale Zusammenarbeit erfolgreich begegnet werden kann. Deutschland hat daher auf die terroristische Bedrohung mit einem Verbund von repressiven und präventiven Maßnahmen geantwortet, bei denen neben dem Ausbau der innerstaatlichen Bemühungen (Schaffung der gesetzlichen Grundlagen) die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit einen wesentlichen Bestandteil darstellt.

Eine zentrale Rolle spielen für die deutsche Politik dabei die Vereinten Nationen. Die Implementierung der Resolutionen des VN-SR (insbes. 1267, 1373, 1390 und 1624), die schnelle und vorbehaltlose Ratifizierung aller VN-Anti-Terror-Konventionen (DEU hat alle 13 Konventionen ratifiziert) sowie die Bereitschaft, eine zügige Einigung über die umfassende Anti-Terror-Konvention zu ermöglichen stehen dabei im Fokus unserer Bemühungen. Die Bundesregierung hat das Vorhaben der 2006 von der VN-GV verabschiedeten Globalen Anti-Terror-Strategie der VN von Anfang an unterstützt und setzt sich für deren Implementierung ein. Als Mitgliedsstaat der EU hat Deutschland maßgeblich dazu beigetragen, daß die EU schnell und umfassend auf die terroristische Bedrohung reagiert hat. Die EU-Anti-Terror-Strategie stellt eine wichtige Grundlage für die Politik der EU im Bereich der Terrorismusbekämpfung dar. Die Umsetzung des dazugehörigen Aktionsplans zur Bekämpfung terroristischer Radikalisierung und Rekrutierung steht dabei im Mittelpunkt der Aktivitäten der EU zur Terrorismusbekämpfung. Unter der deutschen EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 konnte hier eine Reihe von Fortschritten erzielt werden.

Im OSZE-Rahmen hat Deutschland die Entscheidung, die Terrorismusbekämpfung zu einer zentralen Aufgabe zu machen, mit-initiiert und unterstützt die Organisation bei der Umsetzung. Darüber hinaus wirkt Deutschland auch im G 8-Rahmen aktiv an zahlreichen Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung mit: Unter deutscher Präsidentschaft verabschiedeten die G 8 auf ihrem Gipfel in Heiligendamm eine Erklärung zur Terrorismusbekämpfung, die eine intensiviertere Zusammenarbeit vorsieht. Als NATO-Mitglied unterstützt Deutschland die Bestrebungen des Bündnisses in der internationalen Terrorismusbekämpfung und -prävention.

(a) Liste der internationalen Vertragswerke, einschließlich aller Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen betreffend den Terrorismus, denen der Teilnehmerstaat beigetreten ist;

Die Bundesrepublik Deutschland hat alle 13 VN-Konventionen, die sich mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus befassen, ratifiziert.

Bei diesen Konventionen handelt es sich um:

1. Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokio, 14. September 1963)
2. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 16. Dezember 1970)

3. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 23. September 1971)
4. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (New York, 14. Dezember 1973)
5. Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme (New York, 17. Dezember 1979)
6. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Wien, 3. März 1980)
7. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 24. Februar 1988)
8. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Rom, 10. März 1988)
9. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Rom, 10. März 1988)
10. Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (Montreal, 1. März 1991)
11. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (New York, 15. Dezember 1997)
12. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (New York, 9. Dezember 1999)
13. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (New York, 13. April 2005)

(b) Beitritt zu/Mitwirkung an anderen multilateralen und bilateralen Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung terroristischer Aktivitäten;

Kooperation in multilateralen Gremien

Deutschland engagiert sich bei der internationalen Terrorismusbekämpfung nicht nur in den Vereinten Nationen, sondern u.a. auch im Rahmen der EU, OSZE, der G8, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), der NATO, der IAEO und des Europarats.

OSZE

Mit der Verabschiedung des „Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus“ 2001 in Bukarest und der „Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus“ 2002 in Porto verfügt die OSZE über eine solide Grundlage für ihren Beitrag zum globalen Kampf gegen den Terrorismus. Die Ministerräte 2004 in Sofia, 2005 in Laibach und 2006 in Brüssel haben hierfür konkrete Maßnahmen beschlossen.

Der Ministerrat in Madrid (2007) hat zwei Entscheidungen und eine Erklärung zur Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet. Deutschland hat sich bei der Herausbildung des normativen OSZE-Acquis zur Terrorismusbekämpfung und -prävention erfolgreich für die angemessene Berücksichtigung von Völkerrecht und Menschenrechten eingesetzt. So konnte auch mit deutscher Unterstützung das Erfordernis der Beachtung menschenrechtlicher Grundsätze in der Terrorismusbekämpfung und -prävention in die Ministerratserklärung von Madrid (2007) aufgenommen werden.

Deutschland hat die Entscheidung der OSZE, die Bekämpfung des Terrorismus zu einer zentralen Aufgabe zu machen, mit initiiert. Es unterstützt die Organisation bei der Umsetzung dieser

Aufgabe und wirkt dabei auf die enge Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen hin. Deutschland beteiligt sich am OSCE Counter Terrorism Network (CTN), einem Kommunikationsforum zu Programmen und Fragestellungen der Terrorismusbekämpfung. Anliegen des CTN ist ein intensiver Informationsaustausch zur verbesserten Koordinierung von Anti-Terrorismus-Aktivitäten in der OSZE-Region.

Deutschland unterstützt die Feldmissionen der OSZE mit hohen finanziellen Beiträgen und etwa 50 vom Auswärtigen Amt finanzierten Experten. Die Feldmissionen leisten durch den Aufbau von Institutionen, inkl. Polizei und Grenzschutz, die Verankerung rechtsstaatlicher Prinzipien, die Förderung freier Wahlen, die Flüchtlingsrückkehr; aber auch die Bekämpfung von Waffen- und Menschenmuggel sowie die Bekämpfung der Terrorismus-Finanzierung einen substantiellen Beitrag zu präventiver Terrorismusbekämpfung. Deutschland unterstützt darüber hinaus die Tätigkeit der „Action against Terrorism“-Einheit (ATU) der OSZE und des „Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte“ (ODIHR) der OSZE, das sich im Kontext der Terrorismusbekämpfung der Achtung der Menschenrechte widmet. 2006 hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Russischen Föderation eine Fachtagung von OSZE und Europarat zum Thema „Preventing Terrorism: Fighting Incitement and Related Terrorist Activities“ initiiert und finanziert.

Deutschland setzt sich für die zügige Umsetzung der OSZE-Dokumente über Kleinwaffen und Leichte Waffen sowie über Lagerbestände konventioneller Munition wie auch der bestehenden OSZE-Prinzipien zur Nichtverbreitung ein und fördert die nationale Vernichtung überschüssiger Kleinwaffen und zugehöriger Munition.

Europarat

Deutschland hat das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 ratifiziert und an der inzwischen erfolgreich abgeschlossenen Erarbeitung eines Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen mitgewirkt und dieses am 15. Mai 2003 gezeichnet. Darüber hinaus zeichnete Deutschland am 24. Oktober 2006 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (CETS No.196) sowie am 17. November 2005 die Konvention des Europarats gegen Menschenhandel. Die Ratifikationen dieser Abkommen sind in Vorbereitung. Neben dem Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (23. November 2001), welches das erste internationale Abkommen zur Bekämpfung dieser neuen Form der Kriminalität darstellt, zeichnete Deutschland das Erste Zusatzprotokoll (28. Januar 2003) zu diesem Übereinkommen. Das Komitee der Ministerbeauftragten hat zudem, von Deutschland unterstützt, am 11. Juli 2002 "Richtlinien zu Menschenrechten und Kampf gegen den Terrorismus" angenommen, die das Verhältnis Terrorismusbekämpfung und Menschenrechtsschutz ausleuchten.

EU

Die EU verfügt über ein umfassendes Instrumentarium zur Terrorismusbekämpfung, das seit 2001 stetig fortentwickelt wurde und Deutschland gehört zu den Vorreitern. Das „Haager Programm“ zur Schaffung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ist eine der wichtigsten Grundlagen. Nach den Anschlägen von Madrid vom 11. März 2004 wurde das Amt des EU-Terrorismuskordinators geschaffen. Derzeitiger Amtsinhaber ist Gilles de Kerchove.

Der Europäische Rat vom Dezember 2005 verabschiedete eine EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung, die durch einen umfassenden Aktionsplan mit Einzelmaßnahmen komplettiert und ständig fortgeschrieben wird. Das strategische Engagement der Union besteht darin, den Terrorismus weltweit unter Achtung der Menschenrechte zu bekämpfen, Europa sicherer zu machen und es damit seinen Bürgern zu ermöglichen, in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu leben. Die vier strategischen Arbeitsfelder sind Prävention, Schutz, Verfolgung und Reaktion.

Im Bereich Prävention wurde 2005 eine EU-Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung und Rekrutierung verabschiedet, deren Umsetzung seitdem einen Schwerpunkt der EU-Aktivitäten bei der Terrorismusbekämpfung steht. Hierbei geht es darum zu verhindern, dass Menschen sich dem Terrorismus zuwenden, indem in Europa und über Europa hinaus bei den Faktoren angesetzt wird, die zu Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus führen können. Deutschland hat in diesem Zusammenhang eine Initiative („Check the web“) ergriffen, um die Zusammenarbeit gegen die Nutzung des Internets durch Terroristen zu stärken. Bei Europol wurde dazu unter deutscher Präsidentschaft ein Informationsportal eingerichtet, das als technische Plattform für den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten dient und noch ausgebaut wird. Die zweite Projektphase wird Ende 2008 abgeschlossen sein. Zur Schaffung einer proaktiven Sicherheitskultur wurde ferner ein Grünbuch über die Biogefahrenabwehr vorgelegt.

Die EU ist auch im Bereich des Schutzes der Bürger und der Infrastruktur vor der Verwundbarkeit durch Anschläge aktiv, u.a. durch eine erhöhte Sicherheit an den Grenzen, im Verkehr und bei kritischen Infrastrukturen. Am 21.12.2007 wurde der Schengenraum um neun neue Mitgliedstaaten erweitert. Damit wurde der Fahndungsraum für das Schengener Informationssystem (SIS) erweitert. Im Juni 2007 erfolgte eine politische Einigung des Rats über den Zugang der Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten. Die EU hat ferner am 26. Juli 2007 mit den USA ein Abkommen über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR) und deren Übermittlung an das US Department of Home Security geschlossen. EU-Rechtsakte zu PNR und zur Umsetzung des Europäischen Programms zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (EPSKI) sind in Vorbereitung. Deutschland hat beim Schutz Kritischer Infrastrukturen einen Leitfadent entwickelt und teilt seine Erfahrungen mit anderen EU-Mitgliedstaaten.

Die EU hat bei der Verfolgung von Terroristen auch über EU-Grenzen hinweg zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Bei der Umsetzung der neun Sonderempfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in das Gemeinschaftsrecht wurden weitere Fortschritte erzielt, die wichtigsten Instrumente wurden 2007 fertig gestellt, so z.B. die Richtlinie über Zahlungsdienste. Am Ende des deutschen EU-Ratsvorsitzes ist der Rat zu einer politischen Einigung über einen Beschluss zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität gelangt. Dieser Beschluss stützt sich auf den von Deutschland initiierten Prümmer Vertrag aus dem Jahr 2005, den inzwischen 10 EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert haben. Er dient der Verbesserung und Beschleunigung des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungs- und Strafverhütungsbehörden. Auch die Arbeiten an einer Überführung des Europol-Übereinkommens in den EU-Rechtsrahmen sind im Berichtszeitraum vorangekommen.

NATO

Deutschland unterstützt als Mitglied der NATO die Bestrebungen des Bündnisses, mit zivilen und militärischen Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Terrorismus beizutragen.

Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus bildet für die NATO weiterhin eine der zentralen Sicherheitsherausforderungen. Auf dem Gipfel in Riga (Nov. 2006) hat die Allianz daher erneut ihre Entschlossenheit bekräftigt, den internationalen Terrorismus unter Beachtung des Völkerrechts und der Prinzipien der VN zu bekämpfen. Politisch steht dabei der Ausbau der Zusammenarbeit mit einer größer werdenden Zahl von Partnerstaaten und anderen internationalen Akteuren im Vordergrund. Militärisch bildet die auf Grundlage von Art. 5 NATO-Vertrag stattfindende *Operation Active Endeavour* weiterhin den sichtbarsten Beitrag des Bündnisses zur Terrorismusbekämpfung. Mittelbar tragen jedoch auch die NATO-Stabilisierungsoperationen in AFG und auf dem Balkan dazu bei, Bedingungen zu schaffen, die das Entstehen und die Ausbreitung terroristischer Gefahren verhindern sollen.

Die Terrorismusbekämpfung durch die NATO stand 2007 im Zeichen von Kontinuität; neue Initiativen wurden nicht beschlossen. Grundlage der Allianzaktivitäten bleibt das auf dem Istanbul Gipfel (Juni 2004) beschlossene Maßnahmenpaket (vgl. Vorjahresbericht), von dem wesentliche Teile bereits umgesetzt sind. Die aktuellen Bemühungen der Allianz konzentrieren sich auf das umfassende Programm zur Entwicklung geeigneter Rüstungstechnologien zum Schutz vor Terroranschlägen (Programme of Work for Defense Against Terrorism), das eine längere Umsetzungsphase erfordert. Bei der politischen Zusammenarbeit der NATO-Staaten untereinander und mit Partnerländern steht der (nachrichtendienstliche) Informationsaustausch im Mittelpunkt.

Die durch den Istanbul-Gipfel (2004) geschaffene Terrorist Threat Intelligence Unit (TTIU) erarbeitet thematische und regionale, aber auch anlassbezogene Analysen zu terroristischen Bedrohungen. Sie verarbeitet Erkenntnisse der nationalen militärischen und zivilen Nachrichtendienste, ohne eine abgestimmte Bewertung anzustreben. Zudem arbeitet sie einer Vielzahl von NATO-Gremien bei der Behandlung terrorismusrelevanter Aspekte zu.

Die Art. 5-Operation des Bündnisses im Gefolge der terroristischen Anschläge vom 11.09.2001, Operation ACTIVE ENDEAVOUR (OAE) zur Überwachung des Schiffsverkehrs im Mittelmeer, dauert an.

Kern der Fähigkeitsentwicklung zur Terrorabwehr bleibt das seit 2004 unter Ägide der "Konferenz der nationalen Rüstungsdirektoren" (CNAD) durchgeführte "Programme of Work for Defence Against Terrorism (PoW DaT)". Unterteilt in derzeit 10 Themenbereiche, für die jeweils ein NATO-Mitgliedsstaaten die Federführung als sog. "Lead Nation" übernommen hat, umfasst das Programm z.B. die Entwicklung von Technologien für „Aufklärung, Überwachung und Zielverfolgung von terroristischen Aktivitäten“ (Lead-Nation: Deutschland).

Die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit gegen Angriffe mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Mitteln (CBRN) bleibt auch nach Umsetzung der beim Prager Gipfel beschlossenen 5 Initiativen ein zentrales Aufgabenfeld der NATO.

Im Mittelpunkt der Arbeiten im Bereich der Zivilen Notfallplanung standen auch 2007 die Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung vor möglichen terroristischen Angriffen mit konventionellen Waffen und Massenvernichtungswaffen sowie die Optimierung des

internationalen Krisenmanagements bei terroristischen Anschlägen, insbesondere die nachträgliche Bewältigung der Folgen ("consequence management").

Die NATO arbeitet zudem auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung mit Partnern und anderen internationalen Organisationen zusammen. Für die Zusammenarbeit mit den EAPC-Partnern bildet der auf dem Prager Gipfel (2002) verabschiedete „Partnership Action Plan Against Terrorism“ (PAP-T) ein Grundlagendokument.

Die Ukraine sucht im Bereich der Terrorismusbekämpfung eine enge Zusammenarbeit mit der NATO. Neben den im NATO UKR Annual Target Plan enthaltenen diesbzgl. relevanten Aktivitäten nutzt die UKR hierfür verstärkt Treffen unter dem Mandat der Joint Working Group on Defence Reform.

Die Zusammenarbeit mit Russland im Rahmen des NRC im Kampf gegen den int. Terrorismus verläuft erfolgreich. Sie erfolgt auf Grundlage der halbjährlichen Fortschreibung des "NATO-Russia Action Plan Against Terrorism" in den Handlungsfeldern Prävention, Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten und Folgenbewältigung.

Kernbereiche der Zusammenarbeit mit den Staaten des Mittelmeerdialogs (MD) sind der Austausch nachrichtendienstlicher Informationen im Rahmen halbjährlicher Expertentreffen, der Bereich zivile Notfallplanung und die von einigen MD-Partnern angestrebte Beteiligung an der Operation Active Endeavour (Algerien, Marokko).

2006 entwickelten sich erste Ansätze für regelmäßige Konsultationen mit dem Counter Terrorism Committee (CTC) der Vereinten Nationen.

G8

Deutschland wirkt auch im G8-Rahmen aktiv an zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit. Die Dokumente sämtlicher Gipfeltreffen der G8 in den letzten Jahren zeigen die große Aufmerksamkeit, die die G8-Länder dem Terrorismusproblem widmen. Hauptforum der G8-Kooperation zur Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität ist die sog. "Roma-/Lyon-Gruppe", in der Experten der beteiligten Länder mehrmals jährlich zusammenkommen und pragmatisch-zielorientiert kooperieren. Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe war 2005 die Umsetzung des 2004 verabschiedeten Aktionsplans für einen sicheren und vereinfachten internationalen Reiseverkehr (Secure and Facilitated International Travel Initiative, SAFTI), der Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen vorsieht, u.a. zur Verbesserung der Sicherheit von Reisedokumenten, zum verstärkten Austausch terrorismusrelevanter Informationen, zur Eindämmung der Gefahren durch tragbare Flugabwehrsysteme (ManPADs), zur Flugsicherheit, zur Hafens- und Schifffahrtssicherheit. Auch über die genannten Themen hinaus greift die Roma/Lyon-Gruppe fortlaufend neue Aspekte der terroristischen Bedrohungslage auf, die sich u.a. aus der Fortentwicklung bestimmter Techniken (z. B. Kommunikations- und Informationstechnik) oder aus „neuen“ Erkenntnissen (z.B. auf dem Feld der Radikalisierung und Rekrutierung für terroristische Aktivitäten) ergeben

Die von den G8 im Jahr 2002 initiierte "Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und –materialien" dient dazu, durch Maßnahmen der Vernichtung und besseren Sicherung von Massenvernichtungswaffen im Umfang von bis zu 20 Mrd. US\$

Terroristen daran zu hindern, sich Zugang zu nuklearen, chemischen, biologischen oder radiologischen Materialien zu verschaffen, die sich überwiegend Territorium der ehemaligen Sowjetunion befinden. Deutschland ist mit einem Beitrag von bis zu 1,5 Mrd. US\$ zweitgrößter Geber ohne Einbezug der russischen Eigenleistungen.

Am Rande des G8-Gipfels 2006 in Sankt Petersburg wurde die „Globale Initiative zur Bekämpfung von Nuklearterrorismus“ ins Leben gerufen. Die Initiative hat insbesondere zum Ziel, Beschaffung, Transport und Nutzung von Nuklearmaterial und radioaktiven Quellen für terroristische Zwecke sowie terroristische Angriffe gegen Nuklearanlagen zu verhindern sowie den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der mit Nuklearterrorismus befassten Polizeien und Nachrichtendiensten zu optimieren; dazu sollen vor allem die Fähigkeiten der an der Initiative teilnehmenden Länder und deren Kooperation untereinander gestärkt werden. Deutschland hat an den drei bisherigen Treffen der Initiative teilgenommen und einen internationalen Workshop zur Registrierung hochradioaktiver Quellen veranstaltet.

Neben den genannten arbeiten die G8-Staaten aber auf zahlreichen weiteren Gebieten bei der Terrorismusbekämpfung zusammen. So sehen die diesbezüglichen, bereits 2002 verabschiedeten Empfehlungen der G8-Außenminister u.a. folgende Themen vor: die Förderung internationaler Verträge und Abkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, Maßnahmen zur Verhinderung von Anschlägen mit chemischen, biologischen, radiologischen und Kernwaffen, die Kontrolle von Sprengstoffen und Schusswaffen, Schritte zur Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus, mögliche Verbindungen zwischen Terrorismus und Organisierter Kriminalität.

Im Rahmen der Counter-Terrorism Action Group (CTAG) koordinieren die G8- und einige andere Länder zudem ihre Bemühungen zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Terrorismusbekämpfung.

IAEO

Die Aktivitäten der IAEO zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus werden von Deutschland aktiv unterstützt und vorangetrieben. Das im März 2002 von der IAEO verabschiedete Maßnahmenpaket zur Verstärkung des Schutzes gegen Nuklearterrorismus geht auf eine deutsche Initiative zurück. In den Jahren 2004 bis 2006 unterstützte die Bundesregierung die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Bereitstellung von kostenfreien Experten und durch einen Finanzbeitrag von 1 Mio Euro Nuclear Security Fund der IAEO. Im Zentrum der über den Nuclear Security Fund finanzierten IAEO-Maßnahmen stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, Spaltmaterial und radioaktiven Quellen vor terroristischen Anschlägen bzw. Entwendungsversuchen für terroristische Aktivitäten. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken. 2006 war die IAEO unter anderem mit deutschen Mitteln beratend und unterstützend beim Schutz der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland vor Terroranschlägen mit radioaktiven Stoffen tätig.

Das im IAEO-Rahmen ausgehandelte "Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial" zählt zu den zwölf VN-Terrorismuskonventionen und dient dem Schutz nuklearer Materialien und Einrichtungen. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens wurde unter substantieller Mitarbeit Deutschlands auf einer diplomatischen Konferenz in Wien im Juli 2005 erheblich ausgeweitet. Deutschland setzt sich weiterhin mit Nachdruck für ein frühzeitiges

Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens sowie für dessen Universalisierung ein, da es einen zentralen Beitrag zur Verringerung nuklearterroristischer Gefahren leistet.

Im gleichen Zusammenhang unterstützt Deutschland die Bemühungen der IAEО um die Erhöhung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen, um deren Missbrauch durch Terroristen, etwa in Form einer „schmutzigen Bombe“, zu verhindern. Deutschland hat sich verpflichtet, den IAEО-Verhaltenskodex zur Erhöhung der Sicherheit und Sicherung von radioaktiven Quellen umzusetzen und arbeitet derzeit intensiv an der Implementierung der IAEО-Leitlinien zur Kontrolle des Im- und Exports von radioaktiven Quellen. Wesentliche Elemente des Verhaltenskodex und der Leitlinien sind von Deutschland mit dem Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 bereits umgesetzt worden.

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Die FATF ist der wichtigste internationale Standardsetzer bei der Bekämpfung der Geldwäsche und seit Oktober 2001 auch bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Die von der FATF verabschiedeten neun Sonderempfehlungen zur Terrorismusfinanzierung, die neben dem Einfrieren von Vermögensgegenständen mutmaßlicher Terroristen auch Maßnahmen im Finanzsektor zur Sicherstellung der Transparenz im Zahlungsverkehr und der Bekämpfung des "underground banking" fordern, werden von Deutschland über das Kreditwesengesetz (KWG) und das Geldwäschegesetz (GwG) umgesetzt.

Exportkontrollregime zu Massenvernichtungswaffen, Trägermitteln, konventionellen Waffen und entsprechenden Dual-Use-Gütern

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich im Einklang mit der EU-Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MVW) für die Stärkung der bestehenden multilateralen Normen und Verträge zur Nichtverbreitung ein. Sie ist Teilnehmerstaat in allen Exportkontrollregimen, in denen die Ausfuhr von Gütern kontrolliert wird, die sowohl zivil als auch militärisch - für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen - genutzt werden können: der Nuclear Suppliers Group (dem Kontrollregime im Nuklearbereich), der Australischen Gruppe (die Missbrauch im chemischen und biologischen Bereich zu verhindern sucht) und dem Missile Technology Control Regime (MTCR, Kontrollmechanismus für Raketen und Trägersysteme, die zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind). Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich Programme der EU-Kommission, mit denen die EU Drittstaaten inner- und außerhalb der Regime beim Auf- und Ausbau von Exportkontrollen assistiert. Umgesetzt werden diese Programme zur Zeit vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Alle genannten Regime haben sich seit dem 11. September 2001 formell auf das zusätzliche Ziel festgelegt, nicht-staatlichen Akteuren, also auch Terroristen, den Zugriff auf Massenvernichtungswaffen und gelistete Waren ("dual-use"-Güter), die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können, zu verwehren. In diesem Sinne unterstützt die Bundesrepublik Deutschland auch die Umsetzung der unter ihrer Präsidentschaft verabschiedeten Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats vom 28.04.2004 (bekräftigt von Resolution 1676 vom 27.04.2006) zur Verhinderung des Zugriffs nicht-staatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme. Sie setzt sich des Weiteren für die Beseitigung von Beständen von Massenvernichtungswaffen ein, die Verboten und Abrüstungsverpflichtungen unterliegen, um effektiv der Gefahr der Proliferation entgegenzutreten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch Teilnehmerstaat des "Wassenaar Arrangements" (Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter und hierauf bezogene Dual-use-Güter und Technologien). Nach dem 11. September 2001 wurde die Bekämpfung des Terrorismus als ergänzendes Satzungsziel des Wassenaar Arrangements festgeschrieben, mit dem Ziel, durch effektivere nationale Exportkontrollen die Umleitung konventioneller Rüstungsgüter und hierauf bezogener Dual-use-Güter und Technologien in die Hände von Terroristen zu verhindern. Wesentliche Fortschritte wurden durch die Erweiterung der Transparenzregeln für Exporte Kleiner und Leichter Waffen (SALW), einschließlich strengerer Kontrollregeln für schultergestützte Luftabwehrraketen (ManPADS), und die Einführung strengerer Kontrollen von Waffenvermittlungsgeschäften (Arms Brokering) erzielt. Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich im Wassenaar Arrangement weiterhin aktiv für die Terrorismusbekämpfung ein, z.B. durch Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustausches und der Kontrolle terrorismusrelevanter Güter. Auf der Grundlage eines deutschen Vorschlags wurde jüngst für den Bereich der Dual-use-Güter ein umfassendes Konzept zur Endverbleibssicherung verabschiedet. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Bereich der Exportkontrolle von konventionellen Rüstungsgütern aktiv für den Abschluss eines internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Waffen (*Arms Trade Treaty* (ATT)) ein. Deutschland ist in der VN-Expertengruppe vertreten, die sich 2008 mit der Machbarkeit, dem möglichen Geltungsbereich und den Parametern eines solchen Vertrags befasst. Ein ATT könnte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Umleitung von konventionellen Waffen an Terroristen zu verhindern.

Die Bundesrepublik Deutschland befürwortet auch den regelmäßigen Informationsaustausch mit anderen Staaten über den Schmuggel von Waffen, Munition und Sprengstoffen sowie anderen sensitiven Materialien, um terroristische Akte zu verhindern, und befürwortet auch einen weiter intensivierten Informationsaustausch in und zwischen den Exportkontrollgremien. Sie beteiligt sich zudem, auch finanziell, an den Aktivitäten der IAEO zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (Nuclear Security Fund).

Liste der Übereinkünfte über Zusammenarbeit gegen den Terrorismus, die organisierte Kriminalität usw.

(Noch nicht alle aufgelisteten Übereinkünfte sind in Kraft getreten; in manchen Fällen sind die Vorbereitungen hierfür noch im Gange.)

Zweiseitig:

- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 4. April 1995
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten, Brüssel, 27. März 2000
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität, Sofia, 30. September 2003

- Abkommen zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, Peking, 14. November 2000
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Prag, 13. September 1993
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten, Berlin, 19. September 2000
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten, Berlin, 21. März 2001
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 7. März 1994
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten, Mondorf/Luxemburg, 9. Oktober 1997
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Bonn, 22. März 1991
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Almaty, 10. April 1995
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bischkek, 2. Februar 1998
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 30. März 1995
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Wilna, 23. Februar 2001
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des Großherzogtums Luxemburg über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg, Bonn, 24. Oktober 1995
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten, Berlin, 18. Februar 2002

- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bukarest, 15. Oktober 1996
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, Moskau, 3. Mai 1999
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, Laibach, 2. März 2001
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Bern, 27. April 1999
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 6. Februar 1995
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 16. November 1995
- Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung, Hanoi, 28. Februar 1996
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Berlin 13.02.2007
- Vertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten, Enschede 01.09.2006
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten, Berlin 10.11.2003 und 19.12.2003
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Breslau 18.06.2002
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Tunesien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, Tunis 07.04.2003
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Türkei über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, Ankara 03.03.2003
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Abu Dhabi 24.09.2005,
- Deutsch-Vietnamesisches Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, Berlin 31.08.2006

Mehrseitig:

- Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität, Budapest, 23. November 2001
- Erstes Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität, (betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art), Straßburg, 28. Januar 2003
- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, Straßburg, 27. Januar 1977
- Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, Straßburg, 15. Mai 2003
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 15. November 2000
- Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 15. November 2000
- Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 15. November 2000
- Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition, und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 31. Mai 2001
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, New York, 9. Dezember 2003
- Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung der Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, Prüm, 27. Mai 2005

Übereinkünfte über die Nukleare Nichtverbreitung, gegen chemische und biologische Waffen und konventionelle Waffen sowie über die Nichtverbreitung ballistischer Raketen

- Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, Genf, 17. Juni 1925
- Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, 1. Juli 1968
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, 10. April 1972
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, Paris, 13. Januar 1993
- Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, New York, 10. September 1996
- OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen, Wien, 24. November 2000
- Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 20. Juli 2001
- Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen, 25. November 2002

- Internationales Instrument, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen, New York, 8. Dezember 2005

Folgende Abkommen des Europarats wurden gezeichnet, allerdings noch nicht ratifiziert:

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Zeichnung 24. Oktober 2006),
- Konvention des Europarats gegen Menschenhandel (Zeichnung 17. November 2005)

Übereinkünfte über Rechtshilfe und Auslieferung

Zweiseitig:

- Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung
- Vereinbarung vom 10. Juni 1966 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über die Auslieferung flüchtiger Rechtsbrecher
- Auslieferungsvertrag vom 21. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco
- Vertrag vom 21. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco über die Rechtshilfe in Strafsachen
- Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen
- Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen
- Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung
- Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
- Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung
- Zusatzvertrag vom 13. Mai 2002 zum Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung
- Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen
- Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung
- Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

- Vertrag vom 13. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung
- Vertrag vom 13. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
- Zusatzvertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
- Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seine Anwendung
- Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
- Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung
- Vereinbarung (durch Notenwechsel) vom 10. Dezember 2001/22. Januar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba
- Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
- Vereinbarung (durch Notenwechsel) vom 10. Dezember 2001/22. Januar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba
- Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung
- Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 nach seinem Artikel 3 Absatz 1

- Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
- Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
- Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 nach seinem Artikel 3 Absatz 1
- Vereinbarung (Notenwechsel) vom 11. Januar 1971/22. Juli 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung
- Vereinbarung (Notenwechsel) vom 27. August 1973/22. Oktober 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung
- Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika in der Fassung des Zusatzvertrags vom 21. Oktober 1986
- Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung
- Deutsch-britischer Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872; teilweise wieder angewandt und geändert durch die deutsch-britische Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher; geändert durch Vereinbarung (Notenwechsel) vom 25./27. September 1978; Vereinbarung (Notenwechsel) vom 5. Juli 1982/28. Februar 1983 über die Weiteranwendung
- Vereinbarungen über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags wurden mit folgenden Staaten geschlossen:
Bahamas, Dominica, Fidschi, Kenia, Jamaika, Lesotho, Malawi, Mauritius, Seychellen, Swasiland, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda,

Die folgenden unterzeichneten bilateralen Abkommen/Verträge wurden noch nicht in Kraft gesetzt (die deutschen Vertragsgesetzgebungsverfahren zu den Abkommen mit Hongkong wurden noch nicht abgeschlossen; die Vertragsgesetze mit den USA wurden im Oktober 2007 beschlossen; BGBl. 2007 Teil II, Seite 1618):

- Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter

- Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen
-
- Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen
- Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen
- Zweiter Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

Mehrseitig:

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957
- Erstes Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen
- Zweites Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen
- Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen
- Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
- Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
- Übereinkommen vom 10. März 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Übereinkommen vom 27. September 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Umsetzungsgesetz, das ein einheitliches beschleunigtes Auslieferungsverfahren, auch für eigene Staatsangehörige, vorsieht, ist am 2. August 2006 in Kraft getreten.

Die folgenden unterzeichneten EU-US-Abkommen wurden noch nicht in Kraft gesetzt (die deutschen Vertragsgesetzgebungsverfahren wurden im Oktober 2007 abgeschlossen; BGBl. 2007 Teil II, Seite 1618):

- Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe
- Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Auslieferung

(c) Innerstaatliche Maßnahmen einschließlich einschlägiger Rechtsvorschriften, die in Durchführung der oben genannten internationalen Vertragswerke, Übereinkommen und Protokolle ergriffen wurden;

Die VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267, 1333, 1373, 1390 und 1624, ebenso wie die oben genannten internationalen Vereinbarungen und Protokolle schreiben Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vor, die Deutschland auf nationaler und europäischer Ebene umgesetzt hat. So wurden in Deutschland in der Folge des 11. September 2001 verschiedene Gesetze verabschiedet, mit denen die Terrorismusbekämpfung in den Bereichen "Innere Sicherheit", "europäische polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit" sowie "Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus" und die "internationale Kooperation bei der Terrorismusbekämpfung" erleichtert wurden. Außerdem wurden die Aufgaben und Befugnisse der Nachrichtendienste und die Strafbarkeit der Bildung terroristischer Vereinigungen erweitert.

Die EU hat einen umfangreichen Aktionsplan erstellt. Hierin aufgenommen wurden unter anderem der europäische Haftbefehl, das Einfrieren von Konten und Vermögen von Terroristen, eine verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie die Verbesserung der Grenzkontrollen.

Die vom VN-Sicherheitsrat am 28. April 2004 angenommene Resolution 1540 zur Verhinderung des Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängende Materialien sowie deren Trägermittel wird von Deutschland beachtet. Der erforderliche Staatenbericht und die nationale Matrix wurden fristgerecht eingereicht.

Strafrechtliche Kooperation

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtungen aus den VN-SR-Resolutionen 1267, 1333, 1390 und 1455, soweit sie nicht bereits auf EU-Ebene umgesetzt werden. Der Generalbundesanwalt führt eine große Zahl von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Terroristen und entsprechende Organisationen. Deutschland hat darüber hinaus, zuletzt im Herbst 2007, mehrere mutmaßliche Terroristen an die Vereinten Nationen zur Listung gemeldet und ist regelmäßig seiner Berichtspflicht an die VN zur Umsetzung der Verpflichtungen nachgekommen.

Hinsichtlich der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1373 sind auf EU-Ebene Gemeinsame Standpunkte, eine Verordnung (VO) und eine Reihe von Ratsbeschlüssen gefasst worden. Dazu gehört die Erstellung einer Liste von Personen und Organisationen, die als terroristisch eingestuft werden sowie die Einrichtung der Ratsarbeitsgruppe COCOP (ehemals sog. "Clearing House") zur Vorbereitung der Aufnahme in diese Liste. Die Liste wird ständig fortgeschrieben. Überdies haben sich die EU-Mitgliedsstaaten auf eine einheitliche Definition des Terrorismus geeinigt und dadurch die Angleichung der nationalen Straftatbestände und –rahmen erleichtert. Weitere auf europäischer Ebene ergriffene Maßnahmen sind: die Einigung über einen europäischen Haftbefehl, die Verstärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Nachrichtendiensten (regelmäßige Treffen der Leiter der nationalen Nachrichtendienste) sowie der Ausbau der polizeilichen (Europol) und justiziellen Zusammenarbeit (Eurojust).

Grenzsicherung/Einreise/Aufenthalt

Die Staaten der Europäischen Union haben ihre gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der Grenzkontrollen verstärkt, um die Bewegungsfreiheit einzelner Terroristen oder terroristischer Gruppierungen einzuschränken. Dabei soll gewährleistet werden, dass Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben, nicht in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen und sich darin aufhalten dürfen und ihnen dort kein Asyl gewährt wird. Vor Erteilung eines Schengen-Visums werden Antragsteller aus bestimmten Staaten durch die Sicherheitsbehörden der verschiedenen Schengenstaaten überprüft, um sicherzustellen, dass Personen, die einen terroristischen Hintergrund haben, nicht in den Schengenraum einreisen können.

Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Die EU hat die Finanzsanktionen der Vereinten Nationen gegen die Taliban/Osama bin Laden und Al-Qaida aus den VN-SR-Resolutionen 1267, 1333, 1390 durch den Gemeinsamen Standpunkt (2002/402/GASP) und die Verordnung (EG 881/2002) des Rates einheitlich umgesetzt. Durch die Verordnung (EG) 881/2002 und ihre Änderungsverordnungen wurde die Konten von den in der VN-Sicherheitsrats-Liste erfassten Personen/Organisationen eingefroren.

In Deutschland bestand eine kleine Regelungslücke bezüglich der Umsetzung der Resolution 1373/2001 des VN-Sicherheitsrates. Diese Resolution wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 nicht vollständig umgesetzt, da diese nur die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von mutmaßlichen Terroristen mit Sitz außerhalb der EU einfriert. Diese Lücke wurde mit dem Inkrafttreten eines neuen § 6a Kreditwesengesetz (KWG) am 6. November 2003 (vgl. BGBl I S. 2146f.) geschlossen.

Organisierte Kriminalität/Drogenhandel

Auch wegen der möglichen Verbindungen zum Terrorismus legt Deutschland großen Wert auf die Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalem Drogenhandel, illegalem Waffenhandel, Menschenhandel und Schleusungen. Auf bilateraler Ebene hat Deutschland mit einer Reihe von Staaten überwiegend im mittel- und osteuropäischen Raum Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschlossen.

(d) Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich sachdienlicher Informationen über Rechtsvorschriften, die über die Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen hinausgehen (z.B. über die Finanzierung terroristischer Gruppen);

Die Bundesregierung hat mit ihrer Anti-Terror-Politik auf die seit den Anschlägen des 11. September 2001 weltweit gravierend veränderte Bedrohungsdimension des internationalen Terrorismus entschlossen reagiert und eine Vielzahl politischer, diplomatischer, polizeilicher, nachrichtendienstlicher, justizieller, humanitärer, ökonomischer, finanzieller und militärischer Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergriffen. Fünf wichtige Ziel-Dimensionen bestimmen dabei die Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus:

- Terroristische Strukturen zerstören – hoher Fahndungs- und Ermittlungsdruck
- Terrorismus bereits im Vorfeld abwehren

- Internationale Zusammenarbeit ausbauen
- Die Bevölkerung schützen, vorsorgen sowie die Verwundbarkeit des Landes reduzieren
- Ursachen des Terrorismus beseitigen

Im Bereich organisatorischer Maßnahmen ist insbesondere die Einrichtung eines Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) im Dezember 2004 hervorzuheben. In diesem Zentrum werden alle zuständigen Sicherheitsbehörden zu kontinuierlicher und intensiver gemeinsamer Arbeit zusammengeführt, insbesondere bei Gefährdungsbewertungen, operativem Informationsaustausch, Fallauswertungen und Strukturanalysen. Auf diese Weise wird der reibungslose Informationsfluss zwischen allen relevanten Behörden gewährleistet und die Analysekompetenz aller in der Bundesrepublik mit Sicherheitsfragen befassten Stellen gebündelt. Aufgrund der positiven Erfahrungen im GTAZ wurde außerdem das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) eingerichtet. Dort werden unter Zusammenführung von fachlicher und technischer Expertise sowie der Bündelung von Sprach- und Wissenskompetenz aller beteiligten Behörden einschlägige Websites mit dem Ziel der frühzeitigen Erkennung von extremistischen und terroristischen Aktivitäten beobachtet.

Im übrigen ist ein „Nationales Lage- und Führungszentrum ‚Sicherheit im Luftraum‘“ eingerichtet worden, in dem die Aufgaben „Luftverteidigung“, „Flugsicherheit“ und „Luftsicherheit“ integriert sind, um terroristische Gefahren aus dem Luftraum frühzeitig zu erkennen und unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Ebenso ist zur Küstenwache eine integrierende Organisation eingerichtet worden. Ferner besteht zur Bewältigung von Bedrohungslagen, die durch Straftaten mit radioaktiven Stoffen entstehen, auf Bundesebene eine Spezialeinheit, in der multidisziplinäre Fachkenntnisse sowie materielle Ressourcen der Polizei des Bundes und von Strahlenschutzexperten integriert sind. Auch der Gesetzgeber hat mit einem umfassenden strategischen Ansatz in einer Reihe von Punkten das Instrumentarium der Terrorismusbekämpfung verbessert und zwar insbesondere in folgenden Rechtsbereichen:

- Erweiterung der Strafbarkeit:
 - 34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002:
Der Straftatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen wurde ausgedehnt auf Vereinigungen im Ausland; gleichzeitig wurden Verfall und Einziehung erleichtert und erweitert.
 - Gesetz vom 22.12.2003 zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung:
Der Katalog der Straftaten, die eine kriminelle Vereinigung zur terroristischen qualifizieren, wurde erweitert, der Strafrahmen für Unterstützer angehoben. Dabei wurde der Begriff der terroristischen Vereinigung teilweise durch neue Kriterien ergänzt.
- Bekämpfung Terrorismusfinanzierung:
 - 34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002:
Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche auf Unterstützung terroristischer Vereinigungen und von einem Mitglied begangene Vergehen.
 - Zweites Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes vom 31. Oktober 2003:
Auffangregelung insbesondere zur Vermögenseinfrierung im Bereich der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.
 - Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 8. August 2002:

- Nutzung des zur Geldwäschebekämpfung bewährten Instrumentariums (Identifizierungs-, Aufbewahrungs- und Verdachtsanzeigepflichten von Kredit- und Finanzinstituten und anderen Pflichtigen; Zuständigkeit der zentralen Financial Intelligence Unit für Verdachtsanzeigen) zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.
- Viertes Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002: Automatisiertes Abrufverfahren zu Kontenstammdaten insbesondere für Vermögenseinfrierung und Strafverfolgung.
 - Erweiterung nachrichtendienstlicher Aufgaben/Befugnisse:
 - Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002: Neue Beobachtungsaufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) zu Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind; neue Auskunfts- und Informationsgewinnungsbefugnisse des BfV zu Postfachinhabern, Umständen des Postverkehrs und Flugbewegungen, sowie des BfV und des Bundesnachrichtendienstes (BND) zu Finanztransaktionen, und des BfV, des BND und des MAD zu Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten; verbesserte Zusammenarbeit des BfV mit Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (erweiterte Übermittlungspflichten).
 - Gemeinsame-Dateien-Gesetz vom 22. Dezember 2006
Durch die auf Grund des Gesetzes zu errichtende zentrale Antiterrordatei werden Erkenntnisse zu Personen aus dem Bereich des internationalen Terrorismus und des ihn unterstützenden Extremismus, die bei den Polizeien und Nachrichtendiensten vorhanden sind, rasch auffindbar. Neben sichtbaren Grunddaten werden auch Daten gespeichert, die eine fachliche Bewertung der gespeicherten Personen im Sinne einer Gefährdungseinschätzung zulassen. Diese so genannten „erweiterten Grunddaten“ können für Recherchen genutzt werden. Die in der Antiterrordatei vorhandenen Informationen können im Eilfall auch unmittelbar für Sofortmaßnahmen zur Verhinderung terroristischer Anschläge genutzt werden. Zudem wurden die gesetzlichen Grundlagen für projektbezogene gemeinsame Dateien (Projektdateien) geschaffen. Die gemeinsamen Projektdateien können von den Polizeibehörden und Nachrichtendiensten anlassbezogen eingerichtet werden. Die Projektdateien sind befristet und unterstützen insbesondere die Analyseprojekte und Arbeitsgruppen von Polizeien und Nachrichtendiensten im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ).
 - Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG) vom 5. Januar 2007
Das TBEG beruht auf einer umfassenden Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002. Die bewährten Befugnisse der Sicherheitsbehörden werden auf weitere fünf Jahre befristet beibehalten und dabei zugleich praxisgerechter gestaltet und an aktuelle Erfordernisse der Terrorismusbekämpfung angepasst. Das BfV kann nach Inkrafttreten des Gesetzes am 10. Januar 2007 seine Auskunftsbeugnisse künftig auch zur Aufklärung bisher noch nicht erfasster verfassungsfeindlicher Bestrebungen einsetzen, die die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt fördern. Zudem kann das BfV leichter Auskünfte von Fluggesellschaften über Flugbuchungen verdächtiger Personen erhalten.

- 34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002:
Erstreckung der Möglichkeiten nachrichtendienstlicher Telekommunikationsüberwachung im Inland auch auf Fälle ausländischer terroristischer Vereinigungen
- Weitere Ermittlungsmöglichkeiten
 - Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004:
(Bestands-)Datenerhebung und –speicherung der Unternehmen für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden, auch bei Prepaid-Produkten („wo Daten für betriebliche Zwecke nicht benötigt werden)
- Vereinsrecht:
 - Erstes Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 4. Dezember 2001:
Abschaffung des „Religionsprivilegs“ (zuvor war das Vereinsgesetz - inkl. Verbotregelungen- nicht auf Religionsgemeinschaften anwendbar)
 - Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:
Erweiterung der Verbotsgründe für Ausländervereine und ausländische Vereine, um organisierte Unterstützung gewalttätiger oder terroristischer Organisationen besser zu verhindern.
 - Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 5. Januar 2007:
Durch die Ergänzung des Vereinsrechts wird extremistischen Vereinen die Möglichkeit genommen, die Folgen eines Vereinsverbotes, insbesondere die vollständige Zerschlagung der Organisation und den Verlust von Vereinsvermögen, durch eine "Flucht in eine Kapitalgesellschaft" zu umgehen.
- Sprengstoffrecht
 - Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1998: Einführung der Markierungspflicht für Plastiksprengstoffe.
 - Drittes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 15. Juni 2005:
Anpassung der Zuverlässigkeitsüberprüfung des Erlaubnisinhabers an das Waffenrecht, einheitliches Verbringungsdocument, Verschärfung der Meldebestimmungen.
- Waffenrecht
 - Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002:
Erweiterung der zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führenden Tatbestände u. a. auf Verhaltensweisen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
- Ausländerrecht:
 - Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:
Verbesserte Verhinderung der Einreise terroristischer Straftäter durch Erweiterung von Einreiseverboten, gesetzlichen Einbezug der Sicherheitsbehörden bei der Prüfung problematischer Visa und erweiterte/verbesserte identitätssichernde Maßnahmen (Biometrie); erleichterte Ausweisung; verbesserte zentrale Visaerfassung.
 - Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004:
Regelausweisung wegen Unterstützens einer terroristischen Vereinigung verschärft (nicht nur bei „internationalem“ Terrorismus, geringere Anforderungen an das der Ausweisung

zugrunde gelegte Tatsachenmaterial); Regelausweisung von Leitern verbotener Vereine); Ausweisungsmöglichkeit für „geistige Brandstifter“; Abschiebung bei terroristischer Gefahr vereinfacht (Abschiebeanordnung): Rechtsschutz nur in einer Instanz (Bundesverwaltungsgericht); bei Abschiebungshindernissen (drohende Folter, Todesstrafe) erhöhte Sicherheit durch strafbewehrte Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und Kommunikationsmittelverbote; Regelanfrage bei Sicherheitsbehörden vor Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung.

- Verbesserter Sabotageschutz
 - Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002: Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen.
- Luftsicherheit
 - Luftverkehr-ZuverlässigkeitsüberprüfungsVO vom 8. Oktober 2001: Bundeseinheitliche Verschärfung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden).
 - Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002: Erweiterter Personenkreis der Zuverlässigkeitsüberprüfung; Einsatz bewaffneter Flugsicherheitsbegleiter der Bundespolizei (BPOL).
 - Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005: Gesetzliche Grundlage zum Vorgehen bei „Renegade“-Fällen (wenn ein Flugzeug wie am 11. September 2001 als Waffe eingesetzt wird; die Bestimmungen zum Waffengebrauch gegen Flugzeuge wurden am 15. Februar 2006 durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben); Nachberichtspflicht der Sicherheitsbehörden, wenn zu Zuverlässigkeitsüberprüften nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt werden.
- Seesicherheit
 - Vertragsgesetz vom 22. Dezember 2003 und Ausführungsgesetz vom 25. Juni 2004 zur Änderungen des SOLAS-Übereinkommens vom Dezember 2002 (vorbeugender Schutz der Schifffahrt vor terroristischen Anschlägen: systematische Bewertung von Risiken; Gefahrenstufen; Netzwerk der Gefahrenkommunikation; Einsatz von Beauftragten zur Gefahrenabwehr; Erstellung von Plänen zur Gefahrenabwehr; Übungen).
 - Verordnung zur Eigensicherung von Seeschiffen zur Abwehr äußerer Gefahren (See-Eigensicherungsverordnung, SeeEigensichV vom 19.9.2005 BGBl I S. 2787).
 - Deutschland bereitet gegenwärtig die Ratifikation des Protokolls vom 14.10.2005 zur Änderung des Übereinkommens vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt sowie des Protokolls zur Änderung des Protokolls vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, vor.

Bei der primären Prävention, die an der Wurzel von Radikalisierungsprozessen ansetzt, liegen nationale Handlungsschwerpunkte auf den Gebieten von

- religionspolitischem und interreligiösem Dialog mit dem Islam
- Integrationspolitik und
- politischer Bildung und Aktivierung der Zivilgesellschaft

Deutschland bekämpft den Terrorismus durch zivile Maßnahmen zur Terrorismusprävention sowohl auf nationaler wie auch auf bilateraler Ebene. Auf nationaler Ebene ist in diesem Zusammenhang besonders die Deutsche Islam Konferenz (DIK) zu nennen. In diesem Zusammenhang wurde der Dialog mit Reformkräften in islamischen Ländern verstärkt, mit dem langfristigen Ziel, den Ausbau von Zivilgesellschaft und demokratischen Strukturen in terrorismusgefährdeten islamischen Ländern zu unterstützen. Deutschland leistet großes personelles, finanzielles und materielles Engagement für die dauerhafte Befriedung Afghanistans und die Konsolidierung der afghanischen Zivilgesellschaft. Dazu gehört besonders die deutsche Hilfe beim Aufbau der Polizei in Afghanistan. (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 1(e), welche das Engagement Deutschlands in Afghanistan behandelt)

(e) Rolle und Aufgaben der Streit- und Sicherheitskräfte im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus.

Die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland ist primär Aufgabe der Polizeien, aber auch der Nachrichtendienste. Ihre Rolle und Aufgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Darstellungen unter 3. a) und b)

Die Streitkräfte sind ein wesentliches Element der deutschen Sicherheitspolitik. Ihr Einsatz zur Terrorismusbekämpfung kann im Sinne einer umfassenden Prävention nur ergänzend zu einer wirksam aufeinander abgestimmten Außen-, Entwicklungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Kulturpolitik, flankiert durch die Innen- und Rechtspolitik, sein. Die Fähigkeiten der Streitkräfte sind unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen Einsatz im Innern subsidiär in eine ressortübergreifende Gesamtstrategie einzubinden.

Deutsche Streitkräfte wirken mit den USA und weiteren Nationen im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM auf der Grundlage des Art. 51 der VN-Charta (Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung) und Art. 5 des Nordatlantikvertrages ("Bündnisfall") sowie des Bundestagsbeschlusses vom 16. November 2001 bei der militärischen Bekämpfung des internationalen Terrorismus zusammen. Diese Operation hat zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Deutsche bewaffnete Streitkräfte tragen dazu mit ihren Fähigkeiten bei. Der Beitrag schließt auch Leistungen zum Zweck humanitärer Hilfe ein. Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Kampf gegen den Terrorismus vor allem als politische Aufgabe und sieht die Operation ENDURING FREEDOM daher als militärischen Teil einer Gesamtstrategie. Zuletzt wurde der Einsatz mit reduzierter Personalobergrenze von 1.400 Soldatinnen und Soldaten durch den deutschen Bundestag am 15. November 2007 für ein weiteres Jahr gebilligt. OEF umfasst vor allem den Einsatz von Marinekräften (OEF Marine), aber auch den Einsatz von Spezialkräften (AFG), zur Unterbindung der Aktivitäten terroristischer Organisationen, Kontrolle des Seeverkehrs durch Überprüfung verdächtiger Schiffe sowie Sicherstellen des Geleitschutzes für ausgewählte Einheiten der Koalition.

Die Anwendung militärischer Gewalt richtet sich nach den in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und dem Beschluss des deutschen Bundestages für den jeweiligen Einsatzraum geltenden Einsatzregeln. Einsatzgebiet ist das Gebiet gemäß Artikel 6 des Nordatlantikvertrags,

erweitert um die arabische Halbinsel, Mittel- und Zentralasien und Nord-Ost-Afrika sowie die angrenzenden Seegebiete. Im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM beteiligen sich deutsche Kräfte an etwaigen Einsätzen gegen den internationalen Terrorismus in den betroffenen Staaten nur mit Zustimmung der jeweiligen Regierung.

In Afghanistan wird der integrierte und krisenpräventive Ansatz bei der Anwendung ziviler und militärischer Maßnahmen von der Internationalen Gemeinschaft seit 2001 kontinuierlich gesetzt. Meilenstein des politischen Prozesses, und Abschluss des so genannten Bonn-Prozesses (Petersberg-Abkommen) sind die am 18. September 2005 durchgeführten Parlaments- und Provinzratswahlen sowie das Zusammentreten des afghanischen Parlaments am 19. Dezember 2005. Die NATO setzte die Politik der Sicherheitsunterstützung und Stabilisierung Afghanistans auf der Grundlage des Mandats der Vereinten Nationen fort. Am 12. Oktober 2007 wurde der Einsatz von deutschen Soldaten in Afghanistan durch den deutschen Bundestag bis zum 13. Oktober 2008 verlängert. Deutschland als derzeit drittgrößter Truppensteller mit ca. 3.500 Soldaten (Bundestagsmandat erlaubt bis zu 3.500) leistet einen substantiellen Beitrag durch Übernahme der Führungsverantwortung für die Nordregion. Von den mittlerweile seit April 2008 26 sog. „Provincial Reconstruction Teams (PRTs)“, die in Afghanistan tätig sind und unter NATO/ISAF-Führung stehen, befinden sich fünf – davon zwei deutsche PRTs in Kunduz und Feyzabad sowie seit 23. Februar 2008 ein deutsches „Provincial Advisory Team PAT“ in Taloqan – in der unter deutscher Führung stehenden Nordregion. Die PRTs dienen der Unterstützung des Aufbaus von Institutionen der afghanischen Zentralregierung in den Provinzen des Landes und tragen zur Schaffung eines Klimas der Sicherheit bei. Der wirtschaftliche Wiederaufbau wird durch entwicklungspolitische Maßnahmen flankiert. Die Arbeit der PRTs trägt somit mittelbar dazu bei, extremistischen und terroristischen Kräften den Boden zu entziehen, um auszuschließen, dass Afghanistan erneut zu einem „sicheren Hafen“ für den internationalen Terrorismus wird.

2. Beschreibung des nationalen Planungs- und Beschlussfassungsprozesses –einschließlich der Rolle des Parlaments und der Ministerien- zur Bestimmung / Genehmigung

Vorbemerkung

Die Aufgaben der Bundeswehr leiten sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Auftrag und den Zielen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ab. Gemäß Grundgesetz müssen sich Stärke und Grundzüge der Organisation der deutschen Streitkräfte aus dem Haushaltsplan ergeben, der durch Gesetz vom Deutschen Bundestag festgestellt wird. Grundlage für die Haushaltsplanung bilden die planerischen Vorgaben der Bundesregierung und des Bundesministeriums der Verteidigung.

(a) des militärischen Dispositivs

Die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der deutschen Streitkräfte müssen sich gemäß Art. 87 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) aus dem Haushaltsplan ergeben, der wiederum parlamentarisch vom Bundestag bewilligt wird. Dies ist Ausdruck des politischen Primats und der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte. Darüber hinaus erlassen die Bundesregierung und der Bundesminister der Verteidigung die notwendigen politischen und planerischen Vorgaben durch entsprechende Dokumente, die verbindliche Grundlage für die Bundeswehrplanung sind. Diese Dokumente, wie z.B. das Weißbuch der Bundesregierung zur

Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage und Zukunft der Bundeswehr, die Verteidigungspolitischen Richtlinien, die Konzeptionelle Leitlinie oder Ressortkonzepte stellen keine zwangsläufige Abfolge oder Reihenfolge dar, sondern werden bei Bedarf erstellt und aktualisiert.

(b) der Verteidigungsausgaben

Für den Verteidigungshaushalt gelten – neben den generellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes – weder ressortspezifische gesetzliche, noch sonstige besondere Regelungen. Er wird jährlich – wie jeder andere Einzelplan des Bundeshaushalts auch – im Rahmen des Entwurfs zum Haushaltsgesetz in der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erarbeitet, vom Bundeskabinett beschlossen und anschließend als Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Umfang des Bundeshaushalts – und somit auch des Verteidigungshaushalts – wird letztlich bestimmt von der Höhe der voraussichtlichen Einnahmen des Bundes unter ggf. Berücksichtigung einer Nettokreditaufnahme, die wiederum verfassungsrechtlichen Grenzen – höchstens die Summe der Investitionen – sowie den Stabilitätskriterien des EU unterliegt.

3. Beschreibung

(a) der verfassungsgemäß eingerichteten Verfahren zur Gewährleistung einer effektiven demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei;

(b) der verfassungsgemäß errichteten Behörden/Institutionen, die für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte zuständig sind;

Die Verfahren der parlamentarischen Kontrolle ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen über die Kontrollinstitutionen. Für die Kontrolle der Nachrichtendienste sind dies insbesondere das „Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes“, das „Gesetz zu Art. 10 GG“ und das „Bundesdatenschutzgesetz“. Daneben unterliegt der Bundesnachrichtendienst (BND) der allgemeinen Rechts- und Fachaufsicht durch den Chef des Bundeskanzleramtes.

Streitkräfte

Allgemein obliegt dem Deutschen Bundestag die parlamentarische Kontrolle über die übrigen Staatsorgane, insbesondere die Regierung. So steht dem Parlament etwa das Recht zu, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung (z.B. Bundesminister der Verteidigung) zu verlangen (Art. 43 Abs. 1 GG). Dies schließt die Pflicht ein, dem Parlament Rede und Antwort zu stehen. Darüber hinaus kann der Bundestag Untersuchungsausschüsse einsetzen (Art. 44 GG). Weitere Rechte des Parlaments ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (z.B. Kleine und Große Anfragen).

Aufgrund geschichtlicher Erfahrungen unterliegt die Bundeswehr in besonderer Weise verfassungsrechtlichen Kontrollmechanismen. So bestimmt Art. 87 a GG, dass sich die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der Streitkräfte aus dem Haushaltsplan ergeben müssen, der durch Gesetz (Art. 110 GG) vom Deutschen Bundestag festgestellt wird. Ferner stellt der Bundestag den Spannungsfall (Art. 80 a GG) und den Verteidigungsfall (Art. 115 a GG) fest. Die parlamentarische Beteiligung an den Planungen für den Verteidigungsfall

wird durch den Gemeinsamen Ausschuss sichergestellt (Art. 53 a GG). Ein von der Bundesregierung angeordneter Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ist einzustellen, wenn der Bundestag es verlangt (Art. 87 a Abs. 4 GG). Als Hilfsorgan des Bundestages ist ein Verteidigungsausschuss zu bestellen (Art. 45 a GG), der unterstützend und vorbereitend für das Parlament tätig wird und eine verstärkte parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte und des Regierungshandelns im militärischen Bereich bewirken soll. Der Verteidigungsausschuss besitzt die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Darüber hinaus ist durch den Bundestag ein Wehrbeauftragter zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle zu berufen (Art. 45 b GG). Der Wehrbeauftragte ist u.a. berechtigt, vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen Auskünfte und Akteneinsicht zu verlangen, Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis in den Streitkräften anzufordern. Er kann jederzeit Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Jeder Soldat kann sich unmittelbar an den Wehrbeauftragten wenden.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 hat die Bundesregierung für jeden Einsatz bewaffneter Streitkräfte grundsätzlich die vorherige Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

Kräfte der inneren Sicherheit

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

Nachrichtendienste

An der Bewahrung der inneren bzw. äußeren Sicherheit wirken in der Bundesrepublik Deutschland auf Seiten des Bundes das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD), auf Seiten der Länder u.a. die jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) mit. In Deutschland dürfen Nachrichtendienste keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert sein und auch keine Polizeiaufgaben ausüben.

Das BfV untersteht dem Bundesminister des Innern und nimmt in der Zusammenarbeit mit den Landesbehörden die Aufgaben einer Zentralstelle auf Bundesebene wahr. Hauptaufgabe ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen von In- und Ausländern und die Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (BVerfSchG, ursprünglich BGBl 1950 I S. 682, jetzt BGBl 1990 I, S. 2954, -zuletzt geändert BGBl 2007 I S. 2).

Der BND gehört zum Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes. Er sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG, BGBl 1990 I S. 2979 -, zuletzt geändert BGBl 2007 I S. 2).

Der MAD untersteht dem Bundesminister der Verteidigung. Er ist Teil der Streitkräfte; sein Auftrag ist es, in Wahrnehmung von Aufgaben, die denen des Bundesamtes für Verfassungsschutz entsprechen, zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beizutragen. Seine Aufgaben und Befugnisse werden durch das „Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst“ (MADG, BGBl 1990 I S. 2954 2977, zuletzt geändert BGBl 2007 I S.2) geregelt.

Alle Nachrichtendienste des Bundes unterliegen der Kontrolle durch den Bundestag. Zu diesem Zweck ist durch Gesetz (Kontrollgremiumsgesetz- PKGrG BGBl. 1978 I S. 453, zuletzt geändert BGBl 2001 I S. 1254) das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) eingerichtet worden, welches regelmäßig zusammentritt und umfassend über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet wird. Soweit Eingriffe in die Freiheitsrechte des Art 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) beabsichtigt sind, überprüft die sog. G-10 Kommission die Eingriffe zuvor auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit (G10-Gesetz 2001, BGBl 2001 I S. 1254, zuletzt geändert BGBl 2007 I S. 106). Hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (vgl. Bundesdatenschutzgesetz, BDSG, BGBl I 1990 S. 2954, zuletzt geändert BGBl 2006 I S. 1970). Daneben erfolgt eine Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste über die gesetzlich verankerten Auskunftsrechte für Betroffene sowie allgemein durch die Gerichte. Die Kontrolle der Nachrichtendienste auf Länderebene ist vergleichbar strukturiert.

Polizei

Polizeiwesen und Polizeirecht sind, einschließlich Angelegenheiten der Organisation, nach Art. 30 GG grundsätzlich Sache der Länder. In allen Ländern steht die Dienst-, Fach und Rechtsaufsicht über die Polizei dem Innenminister bzw. Senator für Inneres zu. Für zentrale Bereiche des Polizeiwesens weist das Grundgesetz dem Bund originäre Zuständigkeiten zu, die er durch die Bundespolizei (BPOL) - bis 2005 Bundesgrenzschutz (BGS) - und das Bundeskriminalamt (BKA) wahrnimmt.

Die Bundespolizei ist eine Polizei des Bundes und untersteht dem Bundesministerium des Innern (BMI). Gemäß Gesetz vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert BGBl 2005 I S.1818, obliegen ihr neben dem grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes unter anderem Aufgaben der Bahnpolizei, Luft- und Seesicherheitsaufgaben, der Schutz von Verfassungsorganen und Bundesministerien, die Unterstützung des BKA und der Polizeien der Länder, bestimmte Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall, die Mitwirkung an polizeilichen Auslandsmissionen sowie der Schutz deutscher diplomatischer Vertretungen im Ausland.

Auch das BKA untersteht dem BMI. Gemäß Gesetz vom 7. Juli 1997 ist es Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen. Außerdem obliegt ihm die internationale Zusammenarbeit, die Strafverfolgung in bestimmten Fällen, der Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes und der Zeugenschutz in bestimmten Fällen.

Durch die Dienst-, Fach und Rechtsaufsicht der Innenminister/-senatoren der Länder bzw. des Bundesministers des Innern sind die Länderpolizeien sowie die Bundespolizei und das BKA in die parlamentarische Verantwortung gegenüber den Länderparlamenten bzw. dem Deutschen Bundestag eingebunden. Polizeiliches Handeln kann der Bürger mit den allgemeinen formlosen

(Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde) und förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) einer verwaltungsinternen oder gerichtlichen Prüfung unterziehen.

(c) der Rolle und Aufgaben der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte sowie der Kontrollen, um zu gewährleisten, dass diese ausschließlich im Rahmen der Verfassung handeln

Streitkräfte

Aufgaben und Befugnisse der deutschen Streitkräfte sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Demnach haben die Streitkräfte seit der Entscheidung über die Wiederbewaffnung und die entsprechende Änderung des Grundgesetzes im Jahre 1956 den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung gegen einen Angriff mit militärischen Mitteln (Art. 87 a GG). Nach Feststellung des Verteidigungsfalls (Art. 115 a GG) oder des Spannungsfalls (Art. 80 a GG) durch den Deutschen Bundestag werden die Aufgaben der Streitkräfte im Innern erweitert (Art. 87 a Abs. 3 GG): Sie haben dann auch die Aufgabe, zivile Objekte vor Angriffen durch nicht kombattante Störer zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem dürfen die Streitkräfte auf der Grundlage des Polizeirechts die Polizei beim Schutz ziviler Objekte unterstützen.

Aufgrund einer weiteren Änderung des Grundgesetzes nach der so genannten Notstandsdebatte im Jahre 1968 dürfen Streitkräfte im Falle eines „inneren Notstandes“ nach einer Entscheidung der Bundesregierung auch zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer eingesetzt werden, wenn die Kräfte von Polizei und Bundespolizei für diese Aufgabe nicht ausreichen (Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 GG). Voraussetzung ist jeweils eine drohende Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Ein solcher Einsatz der Streitkräfte ist sofort aufzuheben, wenn der Deutsche Bundestag oder der Deutsche Bundesrat dieses verlangt.

Schließlich dürfen die Streitkräfte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1994 (BVerfGE 90, S. 286), die die Einheit Deutschlands und die sicherheitspolitischen Änderungen nach Ende des Kalten Krieges berücksichtigt, auch an internationalen Friedensmissionen teilnehmen, soweit diese im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Vereinte Nationen, NATO) durchgeführt werden (Art. 24 Abs. 2 GG). Das Grundgesetz verpflichtet die Bundesregierung, hierfür grundsätzlich die vorherige Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen.

Über die oben genannten Fälle hinaus kann zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall ein Bundesland neben anderen Kräften und Einrichtungen auch solche der Streitkräfte anfordern (Art. 35 Abs. 2 Satz 2). In Fällen, in denen eine Naturkatastrophe oder ein Unglücksfall eine Region größer als ein Bundesland gefährdet, kann die Bundesregierung, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Der Einsatz ist auf Verlangen des Bundesrats jederzeit, im übrigen unverzüglich nach Beheben der Gefahr zu beenden (Art. 35 Abs. 3 GG).

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich darüber hinaus gegenseitig Rechts- und Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG). Auf der Grundlage dieses Artikels dürfen Streitkräfte auf

Anforderung andere Behörden unterstützen, sofern bei den Unterstützungsleistungen keine hoheitlichen Eingriffsbefugnisse wahrgenommen werden (technische Amtshilfe z.B. Unterbringung von Kräften der Polizei in Kasernen).

Im übrigen ist nach Art. 20 Abs. 3 GG die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

Sicherheitskräfte

(Polizei und Nachrichtendienst)

Rechtsgrundlage für die Errichtung des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes ist Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG (Verwaltungskompetenz) in Verbindung mit Art. 73 Nr. 1, 5 und 10 GG (Gesetzgebungskompetenz).

(d) des öffentlichen Zugangs zu Informationen über die Streitkräfte

Die Hauptaufgabe staatlicher Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung eines grundlegenden Einverständnisses mit unserer demokratischen Staatsform und den ihr zugrunde liegenden Prinzipien, wie sie in der Verfassung (Grundgesetz) niedergelegt sind. Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ist die Information der Öffentlichkeit über die deutsche Sicherheitspolitik und über Rolle und Aufgaben der Bundeswehr. Ziel ist die Schaffung von Vertrauen in die deutsche nationale Sicherheitspolitik. Die Öffentlichkeitsarbeit des BMVg bedient sich dabei des gesamten Spektrums moderner Kommunikations- und Informationsmedien. Dieses schließt regelmäßige aktuelle Internet-Informationen ebenso ein wie die kostenlose Abgabe von CD-ROMs.

Die Bereitstellung von Information allein ist jedoch nicht ausreichend für eine glaubwürdige Unterrichtung der Öffentlichkeit. Zusätzlich sind eine kritische Debatte und ein offener Dialog über sicherheitspolitische Themen unerlässlich, um notwendige Transparenz und Verständnis zu erzeugen. Dies schließt persönliche Kontakte, insbesondere zwischen der jungen Generation und den Streitkräften ein. Folgende Mittel werden von den Streitkräften benutzt, um ein Klima von Offenheit und kritischer Debatte zu unterstützen:

- ein „Bürgertelefon“, intensive Besucherbetreuung und individuelle Bürgerbriefbeantwortung,
- hochrangige Seminarveranstaltungen für Meinungsmultiplikatoren,
- einen Messestand mit Informationen zu Fragen von Sicherheitspolitik und Streitkräften,
- Wanderausstellungen mit Informationen über Aufgaben und Ausrüstung der Bundeswehr, die regelmäßig durch das Land reisen,
- Einsatz von speziell geschulten Jugendoffizieren in Schulen zur Erläuterung von Fragen zur Sicherheitspolitik,
- das Angebot von Truppenbesuchen, Tagen der offenen Tür in Kasernen, Marinebasen und auf Flugplätzen,
- Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, organisiert durch die Bundeswehr in den Regionen.

Die Öffentlichkeitsarbeit des BMVg ist Teil eines übergreifenden Informationskonzeptes, das Pressearbeit, Nachwuchswerbung, regionale Kontakte und Informationen sowie Fragen des Selbstverständnisses der Bundeswehr integriert.

4. Stationierung von Streitkräften im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten im Einklang mit deren frei verhandelten Zustimmung und dem Völkerrecht

Ausländische Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland

Fremde Streitkräfte benötigen zum völkerrechtskonformen Aufenthalt auf deutschem Territorium das Einverständnis der Bundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich wird in Deutschland bezüglich fremder Streitkräfte wie folgt unterschieden:

- Nicht nur vorübergehender Aufenthalt bestimmter NATO-Streitkräfte mit völkervertraglichem Aufenthaltsrecht;
- vorübergehender Aufenthalt sonstiger NATO-Streitkräfte;
- vorübergehender Aufenthalt von Streitkräften aus Mitgliedsstaaten der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP);
- vorübergehender Aufenthalt sonstiger Streitkräfte.

Einige Mitgliedsstaaten der NATO (USA, Großbritannien, Frankreich, Kanada, Belgien, Niederlande, Dänemark und Luxemburg) besitzen in den alten Bundesländern ein völkervertragsrechtliches Recht, sich dort ständig mit Streitkräften aufzuhalten (Vertrag vom 23.10.1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland). Die Rechtsstellung der Streitkräfte dieser Staaten bestimmt sich nach dem NATO-Truppenstatut vom 19.6.1951, für Streitkräfte aus USA, Großbritannien, Frankreich, Kanada, Belgien und Niederlande zusätzlich nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 3.8.1959.

Der Geltungsbereich des Aufenthaltsvertrages, des NATO-Truppenstatuts sowie des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut wurde beim Beitritt der fünf neuen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1990 nicht auf das Beitrittsgebiet ausgedehnt. Die dauerhafte Stationierung oder Verlegung ausländischer Streitkräfte in dieses Gebiet ist daher ausgeschlossen. Zulässig ist demgegenüber ihr vorübergehender Aufenthalt in den neuen Bundesländern, auch zur Teilnahme an militärischen Übungen. Aus diesem Grunde wurden durch Notenwechsel völkerrechtliche Vereinbarungen mit den USA, Großbritannien, Frankreich, Kanada, Belgien und den Niederlanden abgeschlossen (Notenwechsel zur Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte in Berlin und den neuen Ländern vom 25.09.1990). Danach bedürfen die Truppen der Entsendestaaten und ihre zivilen Gefolge und Angehörigen für dienstliche Tätigkeiten in den neuen Bundesländern und in Berlin der Zustimmung der Bundesregierung. Die Truppen der Entsendestaaten und ihre zivilen Gefolge und Angehörigen haben indes bei vorübergehenden Aufenthalten in den neuen Bundesländern die gleiche Rechtsstellung wie in den alten Bundesländern.

Streitkräfte aus NATO-Mitgliedsstaaten, die nicht Parteien des Aufenthaltsvertrages sind, dürfen sich mit Zustimmung der Bundesregierung vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Ihr Rechtsstatus bestimmt sich nach dem NATO-Truppenstatut. Ergänzende Regelungen sind für die NATO-Mitgliedsstaaten Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg,

Norwegen, Portugal, Spanien und Türkei durch den Notenwechsel vom 29. April 1998 getroffen worden. Darüber hinaus sieht der Notenwechsel vor, dass die Streitkräfte dieser Staaten in den neuen Bundesländern dieselbe Rechtsstellung haben wie in den alten Bundesländern. Nach seiner Nummer 3 steht das Abkommen auch neuen NATO-Mitgliedstaaten grundsätzlich zum Beitritt offen. Die Bundesregierung strebt überdies an, mit denjenigen neuen NATO-Mitgliedstaaten, deren Streitkräfte sich regelmäßig vorübergehend in Deutschland aufhalten, jeweils bilaterale Streitkräfteaufenthaltsabkommen zur Regelung der Rechtsstellung ihrer Streitkräfte abzuschließen. Teilweise ist dies bereits erfolgt, so mit Polen, Tschechien und Estland.

Streitkräfte aus PfP-Mitgliedsstaaten dürfen sich mit Zustimmung der Bundesregierung vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Grundsätzlich richtet sich die Rechtsstellung solcher Streitkräfte nach dem PfP-Truppenstatut vom 19.6.1995. Die Bundesregierung strebt die Vereinbarung ergänzender Regelungen für den Rechtsstatus dieser Verbände in bilateralen Vereinbarungen an. Beispiel für die Ausgestaltung dieser Abkommen ist das deutsch-österreichische Streitkräfteaufenthaltsabkommen vom 6.11.2007.

Die Bundesregierung kann im Einzelfall auch dem vorübergehenden Aufenthalt der Streitkräfte sonstiger Staaten zustimmen. Dies setzt regelmäßig voraus, dass vorab die Rechtsstellung dieser Streitkräfte völkervertraglich geregelt wird. Das Streitkräfteaufenthaltsgesetz vom 20. Juli 1995 ermächtigt in Artikel 1 die Bundesregierung, Vereinbarungen mit ausländischen Staaten über Einreise und vorübergehenden Aufenthalt ihrer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für Übungen, Durchreise auf dem Landwege und Ausbildung von Einheiten durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Vereinbarungen dürfen jedoch grundsätzlich nur mit solchen Staaten geschlossen werden, die auch der Bundeswehr den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet gestatten. In seinem Artikel 2 enthält das Streitkräfteaufenthaltsgesetz einen Katalog von Gegenständen, die Vereinbarungen aufgenommen werden, soweit dies nach ihrem Gegenstand und Zweck erforderlich ist.

Deutsche Streitkräfte in anderen OSZE-Mitgliedsstaaten

Streitkräfte der deutschen Bundeswehr sind derzeit – außer in anderen NATO-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Erfüllung der Bündnispflichten – dauerhaft in den OSZE-Mitgliedsstaaten Bosnien-Herzegowina, Georgien sowie im Kosovo stationiert. Das Recht zum Aufenthalt ergibt sich im Falle der NATO-Mitgliedsstaaten aus deren bilateral erteiltem Einverständnis. Im Übrigen ergibt es sich aus Resolutionen des UN-Sicherheitsrats. Das Recht des Aufenthalts (der Rechtsstatus der Bundeswehr) ergibt sich in NATO-Mitgliedsstaaten aus dem NATO-Truppenstatut vom 19.6.1951 und in Mitgliedsstaaten der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) aus dem PfP-Truppenstatut vom 19.6.1995. In anderen Staaten ergibt es sich aus den jeweils einschlägigen UN-Resolutionen. Innerstaatlich bedarf grundsätzlich jeder Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland der vorherigen konstitutiven Zustimmung des Bundestages (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) vom 18.3.2005. Der unbewaffnete Einsatz deutscher Truppen ist dagegen nicht zustimmungspflichtig.

Auf Grundlage der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10.6.1999 nimmt die Bundeswehr am Einsatz der NATO-geführten Sicherheitstruppe „Kosovo Force“ (KFOR) teil. Die KFOR arbeitet eng mit der zivilen Verwaltung der Vereinten Nationen (UNMIK) zusammen und unterstützt sie beim Wiederaufbau des Kosovo. Innerstaatlich ist das Mandat der

Bundeswehr zuletzt durch den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21.6.2007 erneuert worden.

Der Einsatz der Bundeswehr in Bosnien-Herzegowina im Rahmen von EUFOR basiert auf der am 12.12.1996 vom UN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 1088, deren Grundlage der Friedensvertrag von Dayton aus dem Jahre 1995 ist. Bei diesem bislang größten militärischen Einsatz der Europäischen Union stellt Deutschland ein Einsatzkontingent von derzeit 140 Soldaten. Durch die Sicherheitsrats-Resolution 1785 vom 21.11.2007 wurde das Mandat der EUFOR um ein weiteres Jahr verlängert.

Deutschland stellt ein Dutzend der 88 Militärbeobachter im Rahmen der UN-Beobachtermission UNOMIG in Georgien. Diese wurde am 24.8.1993 vom UN-Sicherheitsrat durch die Resolution 858 ins Leben gerufen. Die Militärbeobachter sollen die Einhaltung der Waffenstillstandsvereinbarung vom 27.7.1993 überwachen. Zuletzt wurde das Mandat der UNOMIG durch die Resolution des UN-Sicherheitsrats Nr. 1781 vom 15.10.2007 bis zum 15.4.2008 verlängert. Einer vorherigen Zustimmung des Bundestages zur Entsendung der Soldaten bedurfte es nicht, da es sich um eine unbewaffnete Beobachtermission handelt.

5. Beschreibung

(a) der Verfahren zur Rekrutierung oder Einberufung zum Dienst bei den Streitkräften, bei paramilitärischen Kräften oder bei den Sicherheitskräften, falls zutreffend

Streitkräfte

Das Einberufungsverfahren besteht aus mehreren Abschnitten:

- **Erfassung**: Die kommunalen Meldebehörden übermitteln die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Daten der Betroffenen an die Kreiswehrrersatzämter. Männliche Personen können schon ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfasst werden (§ 15 des Wehrpflichtgesetzes- WPflG).
- **Musterung**: Dient der Prüfung, ob ein Wehrpflichtiger für den Wehrdienst zur Verfügung steht. Ferner wird die Verfügbarkeit für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten geprüft. Der Wehrpflichtige wird eingehend ärztlich untersucht. Auch kann ein psychologischer Eignungstest im Hinblick auf die künftige Verwendung in den Streitkräften durchgeführt werden; dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben (§§ 16, 17 WPflG).
- **Heranziehung zum Wehrdienst**: Erfolgt durch Einberufungsbescheid. Er bestimmt Ort und Zeit des Dienst Eintritts (§ 21 WPflG). Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem festgesetzten Zeitpunkt auch dann, wenn der Wehrpflichtige dem Bescheid nicht Folge leistet (§ 2 des Soldatengesetzes-SG). Der Einberufungsbescheid soll mindestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zugestellt sein. (§ 21 WPflG).

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über keine paramilitärischen Kräfte.

Sicherheitskräfte

Von einer nach Art. 12 a Abs. 1 GG grundsätzlich möglichen Verpflichtung zur Dienstleistung in der Bundespolizei wird nach den einfachgesetzlichen Vorschriften (Bundesgrenzschutzgesetz von 1971) kein Gebrauch gemacht.

(b) der Freistellung vom verpflichtenden Militärdienst oder Alternativen zu diesem, falls zutreffend

Dauerhaft vom Wehrdienst sind ausgeschlossen:

- Wehrdienstunfähige (§ 9 WPflG),
- Wehrpflichtige, die wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind,
- Wehrpflichtige, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- Wehrpflichtige, die einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 64 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen sind, solange die Maßregel nicht erledigt ist (§ 10 WPflG).

Dauerhaft vom Wehrdienst sind befreit:

- Wehrpflichtige, die als Geistliche tätig sind,
- Schwerbehinderte (§ 11 WPflG),

Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien:

- Wehrpflichtige, deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist,
- Wehrpflichtige, deren zwei Geschwister
 - Grundwehrdienst von neun Monaten,
 - Zivildienst von neun Monaten,
 - Dienst im Zivilschutz- oder Katastrophenschutz,
 - Entwicklungsdienst,
 - ein freiwilliges Jahr entsprechend den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres von mindestens neun Monaten,
 - Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit geleistet haben,

Wehrpflichtige, die

- verheiratet oder
- eingetragene Lebenspartner sind oder
- die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben (§ 11 WPflG).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch dauerhaft vom Wehrdienst befreit:

- Wehrpflichtige, die sich mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, solange sie dort tatsächlich mitwirken (§ 13a WPflG)
- Wehrpflichtige, die sich zu einem mindestens zweijährigen Entwicklungsdienst verpflichtet haben, solange sie sich auf den Entwicklungsdienst vorbereiten oder diesen leisten (§ 13b WPflG)
- Wehrpflichtige, die dem Polizeivollzugsdienst angehören (§ 42 WPflG).

Vom Wehrdienst zurückgestellt werden:

- Wehrpflichtige, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht wehrdienstfähig sind,
- Wehrpflichtige, die abgesehen von den Fällen des § 10 WPflG eine Freiheitsstrafe verbüßen,
- sich in Untersuchungshaft befinden oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind,
- Wehrpflichtige wegen der Vorbereitung auf ein geistliches Amt,
- Wehrpflichtige, die als Kandidat einer Wahl zum Bundestag, Landtag oder zum Europäischen Parlament zurückgestellt sind (§ 12 WPflG),

Vom Wehrdienst sollen zurückgestellt werden:

- Wehrpflichtige, für die die Heranziehung zum Wehrdienst wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde (§ 12 WPflG),

Vom Wehrdienst können zurückgestellt werden:

- Wehrpflichtige wegen eines anhängigen Strafverfahrens oder einer ernsthaften Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr (§ 12 WPflG),

Unabkömmlichstellung (§ 13 WPflG)

- Wehrpflichtige können im öffentlichen Interesse zugunsten einer zivilen Tätigkeit unabkömmlich gestellt werden.

Wehrdienstausnahmen besonderer Art (Art. 4 GG):

- Personen, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden: Das Grundgesetz garantiert das Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer brauchen nicht nur im Verteidigungsfall, sondern auch im Frieden keinen Wehrdienst zu leisten. Stattdessen sind sie zur Ableistung eines zivilen Ersatzdienstes verpflichtet. Der zivile Ersatzdienst dauert solange wie der Wehrdienst (§ 24 des Zivildienstgesetzes).

(c) der rechtlichen und administrativen Verfahren zum Schutz der Rechte der Angehörigen aller Kräfte;

Kein Soldat, ob Wehrpflichtiger oder aufgrund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst Leistender, bewegt sich in einem rechtsfreien Raum. Soldaten haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger auch. In diesem Grundsatz verwirklicht sich das deutsche Bekenntnis zu den Prinzipien des „Staatsbürgers in Uniform“. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen persönlichen Anforderungen an Personen, die Militärdienst leisten, erlaubt die Verfassung nur, dass Gesetze über den Wehrdienst Einschränkungen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungsfreiheit und auf eine Sammelpetition enthalten dürfen. Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, tritt an die Stelle des ggf. erforderlichen Vorverfahrens (Widerspruch) das Beschwerdeverfahren (siehe übernächster Abschnitt).

Klage vor dem Verwaltungsgericht

Wie jeder andere Staatsbürger auch, kann sich der Soldat gegen Maßnahmen des Staates, durch die er sich ungerecht behandelt fühlt, mit einer Klage vor dem allgemeinen Verwaltungsgericht

zur Wehr setzen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist (§ 82 SG). Das gilt sowohl für Maßnahmen des Staates, die ihn in seinem Status als Bürger des Staates betreffen, als auch gegenüber Maßnahmen, die seine Stellung als Soldat berühren, z.B. Begründung oder Beendigung des Dienstverhältnisses oder Beförderung.

Wehrbeschwerde

Ein spezifischer militärischer Rechtsschutz steht dem Soldaten in Form der Wehrbeschwerde zu. Einzelheiten sind gesetzlich in der Wehrbeschwerdeordnung geregelt. Hiervon kann er Gebrauch machen, wenn er erlaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein. Mit einer förmlichen Beschwerde, die der Soldat in der Regel bei seinem Disziplinarvorgesetzten einlegt, kann er sich unter anderem auch gegen einen Befehl wenden, wobei dieser jedoch zunächst grundsätzlich ausgeführt werden muss. Befehle, die die Menschenwürde verletzen oder keinen dienstlichen Zweck haben, brauchen jedoch nicht ausgeführt zu werden. Befehle, die das Strafgesetz (einschließlich Wehr- und Völkerstrafrecht) verletzen, dürfen nicht ausgeführt werden. Geschieht dies doch, machen sich sowohl der Vorgesetzte als auch der handelnde Soldat selbst strafbar. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Weist dieser die Beschwerde zurück, kann der Soldat weitere Beschwerde einlegen. Hat der Soldat auch damit keinen Erfolg, kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. In Verwaltungsangelegenheiten tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Widerspruchsverfahrens, soweit ein Verwaltungsakt angefochten oder begehrt wird.

Meldung

Eine andere Form rechtlicher Schritte, die Soldaten ergreifen können, ist die Meldung zur Bekanntgabe dienstlicher oder dienstbezogener Vorgänge an Vorgesetzte. Solche Meldungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen; sie sind nicht an Form- oder Fristvorschriften gebunden.

Gegenvorstellung

Der Soldat kann eine Gegenvorstellung erheben. Diese enthält die Anregung an einen Vorgesetzten oder eine Dienststelle, eine getroffene Entscheidung nochmals auf ihre Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Gegenvorstellung ist nicht an besondere Verfahrensvorschriften gebunden.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann ein Soldat die Nachprüfung eines persönlichen Verhaltens eines Vorgesetzten oder auch einer Maßnahme auf Recht- und Zweckmäßigkeit erreichen. Sie verpflichtet die angerufene Dienststelle, diese nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch sachlich zu prüfen und dem Beschwerdeführer die Art der Erledigung schriftlich mitzuteilen.

Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages hat jeder Soldat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Eine Eingabe an den Wehrbeauftragten ist nicht an Fristen gebunden, und der Eingebende kann alle dienstlichen und persönlichen Belange vortragen. Der Wehrbeauftragte kann im Rahmen seiner Anregungskompetenz den zuständigen Stellen Hinweise zur Regelung

der Angelegenheiten geben. Im Übrigen kann er im Rahmen des Jahresberichtes oder durch Einzelberichte den Bundestag über festgestellte Verletzungen von Grundrechten oder Grundsätzen der Inneren Führung unterrichten.

Petition

Im Rahmen des Art. 17 GG hat jeder Soldat – wie jeder andere Staatsbürger auch – das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition an den Bundestag wird vom Petitionsausschuss behandelt. Das Petitionsrecht gewährt dem Petenten einen Anspruch auf Entgegennahme der Eingabe, auf deren sachliche Prüfung durch die zuständige Stelle und auf einen abschließenden Bescheid.

6. Unterweisung im humanitärem Völkerrecht und anderen internationalen, für bewaffnete Kräfte geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen im Rahmen der militärischer Ausbildungsprogramme und Vorschriften

Das Soldatengesetz (§ 33 SG) schreibt vor, dass die Soldaten der Bundeswehr über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten sind. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Unterrichtung über das Humanitäre Völkerrecht und andere internationale Regeln, Abmachungen und Verpflichtungen in bewaffneten Konflikten ist integraler Bestandteil des Grundausbildungsprogramms für alle Soldaten der deutschen Streitkräfte. Innerhalb des darauf aufbauenden jährlichen Ausbildungsprogramms für die Truppe bildet die Einweisung in das Humanitäre Völkerrecht einen Abschnitt des Ausbildungsplans und ist zur Vertiefung des vorhandenen Wissens gedacht. Der Unterricht wird durch die verantwortlichen Vorgesetzten, ggf. auch durch Rechtslehrer und Rechtsberater, durchgeführt.

Aufbauend auf diesem Basiswissen wird die Ausbildung auf diesem Gebiet im Rahmen der Pflichtunterrichtungen und Lehrgänge in der Ausbildung zum Offizier und Unteroffizier ebenengerecht vertieft. Auch Vorbereitungskurse auf Führungs- und Stabsfunktionen enthalten Ausbildungsanteile, die sich mit dem Thema befassen. Durch diese Kurse werden Vorgesetzte befähigt, ihre Soldaten auf dem Gebiet des Humanitären Völkerrechts im Rahmen der oben erwähnten Ausbildungspläne zu unterrichten. Diese Ausbildung der Vorgesetzten erfolgt durch Rechtslehrer und Rechtsdozenten an den Lehreinrichtungen der Bundeswehr sowie durch Rechtsberater.

Außerdem bietet das “Zentrum Innere Führung” verschiedene Lehrgänge und Seminare über völkerrechtliche Themen, insbesondere das Humanitäre Völkerrecht, für Rechtsberater, Rechtslehrer und Stabsoffiziere an. Zweck dieser Kurse ist die Verbreiterung und Vertiefung des Wissens über das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten und das Erkennen der Bedeutung des Rechts als integraler Bestandteil der militärischen Operationsführung. Rechtsberater und Rechtslehrer haben zudem die Möglichkeit, ihr Wissen in einem auf sie ausgerichteten Taktiklehrgang an der Offizierschule des Heeres und durch die Teilnahme an in- und ausländischen Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen zu vertiefen.

Truppenteile, die für die Teilnahme an Auslandseinsätzen ausgewählt wurden, erhalten eine zusätzliche Ausbildung mit rechtlichen Anteilen, die sich direkt auf ihren Auftrag und ihr Operationsgebiet bezieht. Soldaten in Führungsfunktionen und Offiziere in Stabsfunktionen werden speziell für dieses Training ausgewählt. Rechtsberater, die für einen Auslandseinsatz

vorgesehen sind, können sich darauf gezielt durch die Teilnahme an einem Speziallehrgang an der "Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik" vorbereiten.

Folgende Dienstvorschriften und Ausbildungshilfen stehen für die Ausbildung von militärischem Personal im Humanitären Völkerrecht zur Verfügung:

- ZDv 15/1 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze"
- Taschenkarte „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze"
- ZDv 15/2 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Handbuch"
- ZDv 15/3 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Textsammlung"
- „Einführung in das Kriegsvölkerrecht", April 1983
- „Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen", September 1985
- „Recht der Kriegsgefangenen", März 1985
- „Kampfführung und Schutz der Zivilbevölkerung", Januar 1991
- „Völkerrechtliche Fallbeispiele für die Ausbildung zum Unteroffizier", 1988
- „Materialien zur Weiterbildung im Kriegsvölkerrecht, Zusatzprotokolle und Waffenübereinkommen", 1991
- „Unterrichtsmappe Wehrrecht, Soldatische Ordnung, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten". (Dieses Material wird bis auf Kompanieebene verteilt)
- "Handbuch für den Rechtsberater-Stabsoffizier in Auslandseinsätzen" (mehrbändig, Stand Januar 2005 – wird ständig aktualisiert)
- "Kommandantenhandbuch – Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Seestreitkräften" 060406